

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Selpin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ vom 2. November 2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V)) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Selpin vom 8. Juli 2010 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Selpin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ vom 2. November 2000 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Punkt (2) wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten je angefangene

a) 0,13 ha Gebäudeflächen und Nebenflächen	=	0,5 BE
b) 0,20 ha Verkehrsflächen	=	0,5 BE
c) 0,40 ha Acker, Garten u. ä.	=	0,5 BE
d) 1,32 ha Wald	=	0,5 BE
e) 0,00 ha Wasser	=	0,5 BE
f) 0,79 ha Öd- und Unland	=	0,5 BE
g) 0,50 ha Grünland	=	0,5 BE

Die Gebühr beträgt je angefangene halbe BE 4,95 EUR.

Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenfläche). Im Fall des Satzes 4 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,5 BE bzw. 1,0 BE bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Selpin, 9. Juli 2010



Bredemeier
Bürgermeister

